S 7 RJ 1041/02 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 1041/02 A
Datum	18.08.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 554/03
Datum	12.08.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 18. August 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch der KlÃ¤gerin auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, hilfsweise â ab 01.01.2001 â auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Die KlÃ¤gerin, die 1944 geboren und StaatsangehÃ¶rige von Serbien und Montenegro ist, hat in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum 15.07.1969 bis 12.07.1974 â am Anfang ihres Versicherungslebens â fÃ¼r 59 Kalendermonate PflichtbeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt; in ihrem Herkunftsstaat weist sie eine nicht unterbrochene Pflichtbeitragsleistung vom 28.04.1978 bis 01.01.1995 auf (16 Jahre, 8 Monate, 1 Tag). Seit 28.10.1996 bezieht die KlÃ¤gerin vom serbischen VersicherungstrÃ¤ger Invalidenrente der I. Kategorie.

Einen ersten auf Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit gerichteten Antrag der KlÃ¤gerin vom 14.04.1998 hat die Beklagte mit Bescheid vom 31.07.1998 abgelehnt, der der KlÃ¤gerin in der damaligen Bundesrepublik Jugoslawien zugestellt wurde.

Ein Schreiben der KlÃ¤gerin vom 21.10.1998, bei dem der Zeitpunkt des Eingangs bei der Beklagten jetzt nicht mehr feststellbar ist und mit dem sich die KlÃ¤gerin gegen die Ablehnung ihres Rentenantrags wandte, wurde von der Beklagten als Antrag gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X behandelt: mit Bescheid vom 08.02.1999 lehnte die Beklagte die Aufhebung des Bescheids vom 31.07.1998 und die Zahlung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab; eine Ãnderung in der Beurteilung habe sich aufgrund der mit dem Antrag eingereichten medizinischen Unterlagen nicht ergeben. Auch dieser Bescheid wurde der KlÃ¤gerin in ihrer Heimat zugestellt.

SpÃ¤testens am 11.03.1999 (Vermerk des Ãbersetzers) lag der Beklagten ein Schreiben der KlÃ¤gerin vor, mit dem sie den Bescheid vom 08.02.1999 als inhaltlich unzutreffend angriff. Die Beklagte stellte der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 18.03.1999 anheim, unter Vorlage medizinischer Unterlagen einen neuen Rentenantrag zu stellen. Hierauf Ã¼bersandte die KlÃ¤gerin spÃ¤testens Anfang Juli 1999 (zu erschlieÃen aus einem Vermerk des Ãbersetzers) einen Befund. Das Begleitschreiben bezog sich auf das Schreiben der Beklagten vom 18.03.1999. Diese erkundigte sich mit Schreiben vom 26.10.2000, ob die KlÃ¤gerin mit der Ãbersendung des Befundes einen neuen Rentenantrag habe stellen wollen; falls ja, solle sie sich zur Aufnahme eines Formblattantrags an den VersicherungstrÃ¤ger in N. wenden. Den hierauf von der KlÃ¤gerin am 18.12.2000 gestellten Formblattantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 09.04.2002 und Widerspruchsbescheid vom 10.06.2002 ab. Die Versicherte sei zwar seit 18.12.2000 voll erwerbsgemindert, sie erfÃ¼lle jedoch in diesem Zeitpunkt nicht mehr die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine entsprechende Rentenleistung.

Mit der am 13.08.2002 zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobenen Klage verfolgte die KlÃ¤gerin ihren Rentenanspruch weiter. Nachdem das SG angeregt hatte, ausssagekrÃ¤ftige medizinische Unterlagen aus den Jahren 1996 bis 1998 vorzulegen, wies die KlÃ¤gerin darauf hin, dass sie diese bereits komplett an die Beklagte Ã¼bersandt habe. Eine persÃ¶nliche Ã¤rztliche Untersuchung in Deutschland lehnte die KlÃ¤gerin ab, da sie nicht reisefÃ¤hig sei. Nun erholte das SG von dem Internisten und Radiologen Dr. R. ein medizinisches Gutachten nach Aktenlage (vom 13.03.2003), in dem dieser zum Ergebnis kam, die KlÃ¤gerin habe zunÃ¤chst noch bei Beachtung qualitativer LeistungseinschrÃ¤nkungen leichte Arbeiten vollschichtig verrichten kÃ¶nnen; in Dezember 2000 sei dann eine Verschlechterung des Gesundheitszustands eingetreten, so dass von diesem Zeitpunkt an die berufliche LeistungsfÃ¤higkeit auf unter drei Stunden tÃ¤glich gesunken sei.

Das SG wies die Klage mit Gerichtsbescheid vom 18.08.2003 ab. Solange die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Zahlung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit noch erfÃ¼llt gewesen seien, hÃ¤tten bei der

KlÃ¤gerin weder Berufs- noch ErwerbsunfÃ¤higkeit vorgelegen.

Am 16.10.2003 ging die nicht unterschriebene und am 07.11.2003 die unterschriebene Berufung der KlÃ¤gerin gegen dieses ihr in ihrer Heimat zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein. Sie wies auf ihren schlechten Gesundheitszustand hin und fÃ¼gte den Entlassungsbericht Ã¼ber eine stationÃ¤re Behandlung vom 17.03.2003 bis 18.04.2003 sowie einen Befund vom 02.02.2004 bei.

Der Senat gab den Beteiligten ein Rechtsgutachten des Rechtsanwalts T. P. vom 04.10.2002, das vom Senat im Berufungsverfahren L 6 RJ 237/01 ZVW eingeholt worden war, sowie einen Schriftwechsel des Senats im Berufungsverfahren L 6 RJ 614/01 zur Kenntnis (Schreiben vom 28.02.2002 und 09.05.2002 mit Ãbersetzung vom 31.5.2002) mit dem Hinweis, dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin keine MÃ¶glichkeit bestehe, durch nachtrÃ¤gliche Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung von Serbien und Montenegro die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. fÃ¼r eine Rente wegen Erwerbsminderung zu erfÃ¼llen.

Die in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht anwesende und auch nicht vertretene KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 18.08.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 09.04.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.06.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr aufgrund ihres Antrags vom 18.12.2000 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, hilfsweise eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird im Ãbrigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten â Rentenakten der Beklagten; Klageakten des SG â und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Der Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 18.08.2003 ist nicht zu beanstanden, weil die KlÃ¤gerin gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit und â ab 01.01.2001 â auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat.

Der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Versichertenrente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit ist wegen der Antragstellung vor dem 31.03.2001 an den

Vorschriften des SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) zu messen, da geltend gemacht ist, dass dieser Anspruch bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 01.01.2001 besteht, vgl. Â§ 300 Abs. 2 SGB VI. FÃ¼r den Anspruch der KlÃ¤gerin sind aber auch die Vorschriften des SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (n.F.) maÃgebend, soweit sinngemÃ¤Ã auch (hilfsweise) vorgetragen ist, dass jedenfalls ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung seit einem Zeitpunkt nach dem 31.12.2000 gegeben sei, vgl. Â§ 300 Abs. 1 SGB VI.

Obwohl bei der KlÃ¤gerin im Laufe des Dezember 2000 ErwerbsunfÃ¤higkeit und damit tatbestandlich auch BerufsunfÃ¤higkeit, volle Erwerbsminderung, teilweise Erwerbsminderung und teilweise Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit eingetreten sind, weil die KlÃ¤gerin ab diesem Zeitpunkt nur noch weniger als drei Stunden tÃ¤glich leistungsfÃ¤hig ist, hat sie keinen Rentenanspruch, weil fÃ¼r diesen Leistungsfall die fÃ¼r eine Rentenzahlung erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr erfÃ¼llt und auch nicht mehr erfÃ¼llbar sind.

Ein frÃ¼herer Leistungsfall liegt nicht vor, weil die KlÃ¤gerin bis Anfang Dezember 2000 noch nicht einmal berufsunfÃ¤hig im Sinn des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden alten Fassung (a.F.) gewesen ist. Nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. sind nÃ¤mlich nur solche Versicherte berufsunfÃ¤hig, deren ErwerbsfÃ¤higkeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfaÃt hierbei alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Satz 2). BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Satz 4). Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der BerufsunfÃ¤higkeit haben bei der KlÃ¤gerin bis Anfang Dezember 2000 nicht vorgelegen.

Das nach Satz 1 dieser Vorschrift zunÃ¤chst festzustellende berufliche LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin ist bereits eingeschrÃ¤nkt gewesen. Sie hat aber bis Anfang Dezember 2000 unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses (insbesondere ohne zusÃ¤tzliche Pausen) leichte Arbeiten in geschlossenen, temperierten RÃ¤umen und Ã¼berwiegend im Sitzen, aber mit der MÃ¶glichkeit zum Wechsel der Ausgangslage, noch vollschichtig verrichten kÃ¶nnen; zu vermeiden gewesen waren die Einwirkung von Staub, Rauch oder Reizgas sowie Arbeiten unter Stress. Die KlÃ¤gerin hat sich auch noch auf einfache neue BerufstÃ¤tigkeiten umstellen kÃ¶nnen.

Dieses berufliche LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin ergibt sich vor allem aus dem vom SG eingeholten Gutachten des Internisten und Radiologen Dr. R. , dem sich der Senat anschlieÃt. Die von der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren vorgelegten Ã¤rztlichen Unterlagen sind nicht geeignet, einen frÃ¼heren Leistungsfall zu

belegen, weil sie aus einer Zeit stammen (2003 und 2004), als der Leistungsfall vom Dezember 2000 lÃ¤ngst eingetreten war.

Nach dem beruflichen LeistungsvermÃ¶gen ist weiterer Ausgangspunkt fÃ¼r die Feststellung der BerufsunfÃ¤higkeit der Hauptberuf des Versicherten. Bei dessen Bestimmung ist grundsÃ¤tzlich von der zuletzt in der Bundesrepublik Deutschland ausgeÃ¼bten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit auszugehen (vgl. KassKomm-Niesel Â§ 43 SGB VI Rdnr. 21 ff. mit weiteren Nachweisen). MaÃgeblicher Hauptberuf ist vorliegend die BerufstÃ¤tigkeit einer ungelernten Arbeiterin im allgemeinsten Sinn, weil die KlÃ¤gerin am Anfang ihres Versicherungslebens vor Erreichen des 60. Beitragsmonats aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschieden ist (vgl. KassKomm-Niesel Â§ 240 SGB VI in der ab 1.1.2001 geltenden neuen Fassung â n.F. â Rdnr. 17 ff.).

Da die KlÃ¤gerin die BerufstÃ¤tigkeit einer ungelernten Arbeiterin im Sinn aller BerufstÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, soweit diese dem oben beschriebenen beruflichen LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin entsprochen haben, bis Anfang Dezember 2000 noch hat ausÃ¼ben kÃ¶nnen, ist sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht berufsunfÃ¤hig gewesen. Der Benennung eines konkreten Verweisungsberufs bedarf es nicht, weil bei der KlÃ¤gerin bis Anfang Dezember 2000 weder eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorgelegen hat. Ob der KlÃ¤gerin ein Arbeitsplatz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tatsÃ¤chlich hÃ¤tte vermittelt werden kÃ¶nnen, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsatzfÃ¤higen Versicherten der Arbeitsmarkt als offen anzusehen ist und das Risiko der Arbeitsvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen ist; dementsprechend bestimmt Â§ 43 Abs. 2 Satz 4 SGB VI a.F., dass nicht berufsunfÃ¤hig ist, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann, und dass hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ist (vgl. zum Vorstehenden zusammenfassend den Beschluss des GroÃen Senats des BSG vom 19.12.1996 â GS 2/95 = SozR 3-2600 Â§ 44 SGB VI Nr. 8).

Weil die KlÃ¤gerin bis Dezember 2000 nicht einmal berufsunfÃ¤hig gewesen ist, ist sie erst recht nicht erwerbsunfÃ¤hig gewesen im Sinn der bis 31.12.2000 in Kraft befindlichen noch strengeren Bestimmung des Â§ 44 Abs. 2 SGB VI a.F. Aus der Tatsache, dass die KlÃ¤gerin bis Dezember 2000 noch acht Stunden tÃ¤glich ihren Beruf als ungelernte Arbeiterin hat ausÃ¼ben kÃ¶nnen, folgt weiterhin, dass sie auch nicht voll oder teilweise erwerbsgemindert oder teilweise erwerbsgemindert bei BerufsunfÃ¤higkeit gewesen ist, vgl. Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 SGB VI n.F. sowie Â§ 240 Abs. 2 SGB VI n.F.

Beim Eintritt des Leistungsfalls im Dezember 2000 sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rentenzahlung nicht mehr erfÃ¼llt und auch nicht mehr erfÃ¼llbar gewesen, nÃ¤mlich die Voraussetzung, dass in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalls drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge vorhanden sein mÃ¼ssen, vgl. Â§ 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI in der bis 31.12.1995 geltenden Fassung bzw. Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI in der ab

01.01.1996 geltenden Fassung, Â§ 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI in der bis 31.12.1995 geltenden Fassung bzw. Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI in der ab 01.01.1996 geltenden Fassung, Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI n.F., Â§ 240 Abs. 1 n.F. ("unter den sonstigen Voraussetzungen"). Die KlÃ¤gerin hat nÃ¤mlich den letzten Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r Januar 1995 gezahlt. In der FÃ¼nf-Jahres-Frist vor dem im Dezember 2000 eingetretenen Leistungsfall (Dezember 1995 bis November 2000) ist kein Pflichtbeitrag vorhanden.

AufschubtatbestÃ¤nde im Sinn der Â§Â§ 43 Abs. 3 SGB VI a.F., 44 Abs. 4 SGB VI, 43 Abs. 4 SGB VI n.F., 240 Abs. 1 SGB VI n.F., die die Zeit ab Februar 1995 bis zum Leistungsfall wenigstens im erforderlichen Umfang (d.h. so, dass keine LÃ¼cken blieben, die insgesamt 24 Monate Ã¼berschreiten wÃ¼rden) Ã¼berbrÃ¼cken kÃ¶nnten, liegen nicht vor. Insbesondere gilt dies fÃ¼r eine Anrechnungszeit wegen Krankheit, auch wenn die KlÃ¤gerin in ihrer Heimat nach dem 01.01.1995 arbeitsunfÃ¤hig krank gewesen sein sollte, weil die ArbeitsunfÃ¤higkeit im AnschluÃ an eine BeschÃ¤ftigung im Ausland (also ohne Unterbrechung eines deutschen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses) und auch nach dem 31.12.1983 eingetreten ist (vgl. KassKomm-Niesel Â§ 58 SGB VI Rdnr. 11; BSG-Urteil vom 22.04.1992 â 5 RJ 74/91 = SozR 3-2200 Â§ 1259 RVO Nr. 12 â S. 52 -; BSG-Urteil vom 03.11.1994 â 13 RJ 69/92 = SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr. 48 â S. 201 f. -). Dies gilt weiter fÃ¼r eine Zeit des Bezugs einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, weil der Invalidenrentenbezug in der Heimat der KlÃ¤gerin nicht dem Bezug einer deutschen Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gleichgestellt ist (vgl. das genannte BSG-Urteil vom 03.11.1994 â S. 203 â mit weiteren Nachweisen). FÃ¼r das Vorliegen anderer AufschubtatbestÃ¤nde gibt es keinerlei Hinweise.

Nach den Â§Â§ 240 Abs. 241 Abs. 2 SGB VI a.F., 241 Abs. 2 SGB VI n.F. sind drei Jahre Pflichtbeitragszeiten in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht erforderlich, wenn die Zeit ab 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt des Leistungsfalles mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist. Zu prÃ¼fen ist nach den vorliegenden GesamtumstÃ¤nden nur die Belegung der Zeit ab Februar 1995 mit freiwilligen BeitrÃ¤gen. Dies ist nach deutschem Recht nicht mehr mÃ¶glich, weil sich die KlÃ¤gerin erstmals im April 1998 an die Beklagte gewandt hat, als die Fristen fÃ¼r die Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge fÃ¼r 1995 bis 1997 verstrichen war (vgl. Â§ 197 Abs. 2 SGB VI); auch nach dem Heimatrecht der KlÃ¤gerin ist die nachtrÃ¤gliche Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge ausgeschlossen, wie sich aus dem Gutachten des Rechtsanwalts P. vom 04.10.2002 in dem beim Senat anhÃ¤ngig gewesenen Berufungsverfahren L 6 RJ 237/01 ZVW ergibt sowie aus dem einschlÃ¤gigen Briefwechsel des Senats im Berufungsverfahren L 6 RJ 614/01. Die HÃ¤rteregelung des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI hilft der KlÃ¤gerin nicht, weil jedenfalls bezÃ¼glich der BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre 1995 und 1996 die Jahresfrist, die nach der Rechtsprechung des BSG gilt, im April 1998 bereits um war (vgl. BSG-Urteil vom 11.05.2000 â B 13 RJ 85/98 R = SozR 3-5750 Art. 2 Â§ 6 ArVNG Nr. 18).

Die KlÃ¤gerin ist auch nicht im Anschluss an ihre BerufstÃ¤tigkeit in Deutschland Ã¼ber den 31.12.1983 hinaus bis zum Eintritt des Leistungsfalls arbeitsunfÃ¤hig

krank gewesen, wie sich aus ihrer langjÃ¤hrigen BerufstÃ¤tigkeit in ihrer Heimat nach ihrem Deutschlandaufenthalt ergibt.

Dass die KlÃ¤gerin nach dem Recht ihres Herkunftslandes Anspruch auf Invalidenrente hat, fÃ¼hrt nicht dazu, dass sie auch in der Bundesrepublik Deutschland Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. Rente wegen Erwerbsminderung beanspruchen kÃ¶nnte. Der Anspruch auf eine deutsche Rente wegen Erwerbs- oder BerufsunfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung ist nÃ¤mlich unabhÃ¤ngig davon allein nach den deutschen Rechtsvorschriften und entsprechend den hiesigen sozialmedizinischen GrundsÃ¤tzen festzustellen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen.

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 18.08.2003 war somit zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 22.10.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024